

Allgemeine Einkaufsbedingungen ystral gmbh

Stand Januar 2023

1. Allgemeines & Geltungsbereich

- a. Allen Bestellungen und sonstigen Vereinbarungen liegen die Einkaufsbedingungen des Bestellers zugrunde. Sie gelten durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung als anerkannt. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- b. Enthalten die Lieferbedingungen des Lieferanten Regelungen, die den Bestimmungen der Einkaufsbedingungen nicht entgegenstehen, so gelten sie ergänzend für das Vertragsverhältnis.
- c. Die Annahme von Lieferung und Leistung stellt keine Annahme der Verkaufsbedingungen dar
- d. Angebote und Kostenvorschläge haben kostenlos und unverbindlich zu erfolgen. Sie sind schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2. Bestellung

- a. Bestellungen haben in Schriftform, Textform oder der Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs zu erfolgen. Elektronisch erstellte Bestellformulare sind ohne Unterschrift gültig
- b. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- c. Jede Bestellung ist vom Lieferer unter Angabe der Auftragsnummer des Bestellers schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, so ist der Besteller nicht mehr an die Bestellung gebunden. Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigelegte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Die Bestellnummer des Bestellers ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und in allen Versandpapieren (Frachtbriefen, Speditionsaufträgen, Lieferscheinen etc.) anzugeben.

3. Dokumente, Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse

- a. Der Lieferant stellt dem Besteller alle nötigen Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse, Präferenznachweise oder sonstige zur Abwicklung benötigten Dokumente unaufgefordert zur Verfügung.
- b. Zur Bestellung gehören alle notwendigen Prüfzeugnisse, Zertifikate und sonstigen, in der Bestellung aufgeführten Dokumente. Die Dokumente sind der Lieferung beizulegen oder mit exakter Nennung der ystral-Bestell- und Positionsnummer per E-Mail an materialscertificates@ystral.de zu senden.

4. Liefertermin & Verzug

- a. Die vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Sie sind nur eingehalten, wenn auch die Dokumente vollständig geliefert sind.
- b. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies dem Besteller unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
- c. Im Falle eines Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- d. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden durch den Verzug entstanden ist.
- e. Beruht die Verspätung darauf, dass der Besteller notwendige Unterlagen und/oder Beistellteile nicht rechtzeitig beigebracht hat, kann der Lieferant sich hierauf nur berufen, wenn er diese zuvor schriftlich angemahnt hat.

5. Verpackung

- a. Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden, hierzu legt uns der Lieferant ein verbindliches Verpackungskonzept in Schriftform vor.
- b. Die Kosten für die Verpackung übernimmt der Lieferant. Abweichende Versandbedingungen sind schriftlich festzuhalten
- c. Falls die Verpackung gesondert berechnet wird, sind die Kosten hierfür in Angebot und Rechnung gesondert aufzuführen. Die Berechnung hat zum Selbstkostenpreis zu erfolgen.
- d. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.

6. Beistellungen / Werkzeuge

- a. Im Auftrag des Bestellers gefertigte und von ihm bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel (Nachfolgend „Werkzeug“) gehen mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant das Werkzeug vom Besteller leiht. Der Lieferant lagert die im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge gesondert von anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen. Das Eigentum des Bestellers ist an den Werkzeugen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Das Werkzeug ist auf Verlangen des Bestellers jederzeit herauszugeben. Diese Werkzeuge dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- b. Alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen hat der Lieferant rechtzeitig auf eigene Kosten zu veranlassen. Störungen hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich zu melden.
- c. Beigestellte Materialien bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind übersichtlich, getrennt von den anderen Materialien des Lieferanten und deutlich als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet zu lagern. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind, soweit sie nicht für die Bestellung benötigt wird, dem Besteller zurückzugeben.
- d. Der Lieferant hat den Besteller über sämtliche Mängel, die die Beistellungen im Zeitpunkt der Übergabe an ihn haben, unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant trägt die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, solange sich die Beistellungen bei ihm befinden.

- e. Nach Verarbeitung der beigegebenen Materialien erwirbt der Besteller Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis am hergestellten Gegenstand.
- f. Der Besteller ist verpflichtet, die Werkzeuge und Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern.

7. Gefahrenübergang / Versand

- a. Die Versandadresse richtet sich nach der jeweiligen Regelung in der Bestellung.
- b. Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung sind die Sendungen freizumachen. Frachten werden vom Besteller nicht vorgelegt.
- c. Der Lieferer haftet dem Besteller dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigung und in allen Versandpapieren zu erfolgen.
- d. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, welcher die exakte Bestellnummer des Bestellers, die Warentarifnummer, das Ursprungsland, Menge und Warenbezeichnung enthält. Verzögerungen, welche durch Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Lieferanten zu vertreten.
- e. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.
- f. Der Besteller ist berechtigt, für jede Sendung vom Lieferer unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungserteilung, spätestens am Tag des Abganges der Ware ausführliche Versandanzeige gesondert zu verlangen.
- g. Die Gefahr geht in allen Fällen mit der Abnahme auf den Besteller über.
- h. Zeit und Ort der Abnahme bestimmen sich nach der Bestellung. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, erfolgt die Abnahme unverzüglich nach Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.
- i. Der Besteller ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für den Besteller günstigste aber für die Ware fachgerechte Versandart zu wählen.

8. Höhere Gewalt

- a. Leistungshindernisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. (Annahme). Leistungshindernisse sind Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Unruhen, Pandemien, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

9. Warenprüfung / Mängelhaftung

- a. Der Lieferant führt eine vollständige Wareneingangsprüfung durch. Stellt der Lieferant die Produkte selbst her, führt er auch fertigungsbegleitende Prüfungen durch. Die Wareneingangsprüfung des Bestellers beschränkt sich auf offensichtliche Mängel, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Identität und Menge anhand des Vergleichs zwischen den Lieferpapieren des Lieferanten und den Bestellangaben. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Hierbei entdeckte Mängel wird der Besteller dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- b. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, findet neben der Endabnahme im Werk des Bestellers keine zusätzliche Wareneingangsprüfung statt.
- c. Der Besteller kann nach seiner Wahl Nachbesserung oder Neulieferung verlangen. Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Alle für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten für eine dem üblichen Umfang übersteigende Warenkontrolle, sind vom Lieferanten zu tragen.
- d. Nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.
- e. Sind Teillieferungen mangelhaft, ist der Besteller nach fruchtloser Nacherfüllung berechtigt vom Vertrag insgesamt zurückzutreten, soweit der verbleibende Teil für ihn nicht mehr von Interesse ist.
- f. Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilt der Besteller dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- g. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate. Für Bauwerke und Baumaterialien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.
- h. Bei Beschaffungs- und Haltbarkeitsgarantien richtet sich die Verjährung nach §§ 195,199 BGB und beträgt 36 Monate beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- i. Bessert der Lieferant Liefergegenstände nach oder ersetzt er sie, beginnt die Verjährungsfrist bzgl. dieses Mangels an diesen Teilen erneut zu laufen, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.
- j. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.

10. Gewährleistung & Produkthaftung

- a. Der Lieferer übernimmt für seine Lieferungen auf die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme oder Verwendung, bei Maschinen für die Dauer von 3000 Betriebsstunden, ggfs. auch nach Beseitigung beanstandeter Mängel auch ohne rechtzeitige Mängelrüge Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel aufweist und die nach dem Vertrag vorausgesetzten und/oder die vom Lieferer zugesicherten Eigenschaften besitzt.

- b. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gelten insbesondere auch für die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen und erstrecken sich auch auf die vom Lieferer von dessen Unterlieferanten bezogenen Waren.
- c. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen behalten wir uns vor.
- d. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er während der Gewährleistungsdauer mangelhaft oder wird das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft erkennbar, so kann der Besteller nach seiner Wahl die Behebung des Mangels in angemessener Frist, die Lieferung von mängelfreiem Ersatz oder die Minderung des Kaufpreises verlangen.
- e. Die dem Besteller durch mangelhafte Lieferung entstehenden Kosten hat der Lieferer zu ersetzen. Lässt der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen oder einen Dritten damit beauftragen. Der Besteller ist berechtigt, die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten aufzurechnen.
- f. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- g. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Rüge offenkundiger Mängel beginnt in allen Fällen, auch wenn die Lieferung vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten des Bestellers übergeben ist, erst dann, wenn die Ware im Werk des Bestellers eingegangen ist und die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet läuft eine Rügefrist von zwei Monaten. Für alle übrigen Mängel, insbesondere solche, die sich erst bei der Verwendung oder Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes herausstellen, gilt eine unverzügliche Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist.
- h. Der Lieferer haftet nicht für Mängel und Schäden an Gegenständen, die verursacht sind durch
 - i. normalen Verschleiß einzelner Teile;
 - ii. vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder übermäßige Beanspruchung im Betrieb des Bestellers;
 - iii. Lagerung, wenn sich der Versand, die Aufstellung oder Inbetriebnahme aus Gründen verzögert haben, die der Besteller zu vertreten hat.

11. Lieferverpflichtung für Ersatzteile

- a. Der Lieferant ist verpflichtet Liefergegenstände, die Teil unserer Produkte werden, für mindestens zwölf Jahre nach Einstellung der Fertigung unseres betreffenden Produkts als Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen zu liefern.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Rechnungen sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde - dem Besteller in 2-facher Ausfertigung gesondert für jede Bestellung durch die Post oder den genannten zulässigen elektronischen Datenverkehr an invoice@ystral.de zuzustellen. Sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden.
- b. Rechnungen müssen die vom Besteller vorgegebene Bestell- und Positionsnummer enthalten. Für alle Folgen, welche durch die Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehen, ist der Lieferant verantwortlich.
- c. Zahlungsfristen laufen vom Eingangstag der Rechnung an. Geht der bestellte Gegenstand oder gehen die zur Bestellung gehörenden Unterlagen erst nach der Rechnung ein, so setzt dieser Eingang die Zahlungsfrist in Lauf.
- d. Der Lieferer kann die Kaufpreisforderung nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers abtreten. Der Besteller ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu versagen.
- e. Der Zahlungsausgleich erfolgt nach unserer Wahl vom Eingang der Rechnung an gerechnet innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, unbeschadet unseres Rechtes späterer Reklamationen. Bei vorzeitiger Annahme der Liefergegenstände beginnt die Zahlungsfrist ab Liefertermin gemäß der Bestellung oder ab Rechnungseingang - je nachdem, welches Datum das spätere ist. Bei Werkverträgen oder vertraglich vereinbarten Abnahmen beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Abnahme.
- f. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

13. Rechte an Unterlagen und Modellen

- a. An allen technischen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält er die Eigentums- und Urheberrechte.
- b. Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der angebotenen oder bestellten Güter Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferer verpflichtet sich, den Besteller von allen eventuellen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen derartiger Schutzrechte von dritter Seite gegen ihn erhoben werden sollten.
- c. Alle Angaben, Zeichnungen, Unterlagen, Hilfsmittel etc., die dem Lieferer für die Erstellung eines Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Zeichnungen oder sonstige Hilfsmittel, die der Lieferer nach Angaben des Bestellers anfertigt. Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung seines Eigentums- und gewerblichen Schutzrechtes entstehen. Alle dem Lieferer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Unterlagen, Hilfsmittel etc. sind dem Besteller auf Verlangen samt allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen unverzüglich auszuhändigen.
- d. Unterlagen sowie Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u. ä., die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sind dem Besteller, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden oder nach Rücksprache mit dem Besteller entsprechend der DSGVO zu entsorgen. Solche Unterlagen dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

14. Geheimhaltung

- a. Eine Nutzung der mit dem Besteller bestehenden Geschäftsverbindung zu werblichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Bestellers gestattet.
- b. Soweit keine weitergehende Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, ist der Lieferant mindestens verpflichtet, alle Einzelheiten der Bestellungen, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie alle weiteren geheimhaltungsbedürftigen Informationen, insbesondere die Unterlagen, die er bewusst oder zufällig vom Besteller erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten und nur für die Erfüllung des Auftrages zu verwenden.

15. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Rechtsbeziehungen mit der ystral gmbh als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Beziehungen mit der ystral gmbh zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen und diese nur noch zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Verarbeitung der Daten zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter ist unzulässig. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ystral gmbh. Sofern der Lieferant im Rahmen eines Auftragsverhältnisses personenbezogene Daten von ystral gmbh verarbeitet, hat der Lieferant mit der ystral gmbh einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Der Lieferant stellt die zur Wahrung der Vertraulichkeit [etc.] der personenbezogenen Daten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der DSGVO sicher. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Rechtsbeziehung mit ystral gmbh nur Personen einzusetzen, welche zum Datenschutz geschult sind und während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit [durch Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung] verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Auf Verlangen hat der Lieferant der ystral gmbh alle erforderlichen Auskünfte betreffend Datenschutz zu erteilen und gegebenenfalls ein Datenschutzkonzept nachzuweisen.

16. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Ballrechten-Dottingen, Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistung ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
- b. Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- c. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des CISG bzw. UN-Kaufrechts.

17. Mindestlohn

- a. Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten.
- b. Die vorstehende Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG in seiner jeweils gültigen Fassung, erstreckt sich auch auf das von seinen Nachunternehmern und wieder um deren Nachunternehmern eingesetzte Personal.
- c. Der Lieferant übernimmt hiermit für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem MiLoG ergeben, die vollumfängliche Garantie.
- d. Der Lieferant wird den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Nachunternehmers oder deren Lieferant entstehen.

18. Konfliktmineralien

- a. Der Lieferant stellt sicher, dass er dem Besteller keine Produkte liefert, die Konfliktmineralien aus der Demokratischen Republik Kongo und deren angrenzenden Staaten Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia, den sog. Covered Countries bzw. CRD-Countries enthalten.
- b. Der Lieferant prüft, ob er sog. Konfliktmineralien, im Sinne des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act in seinen Produkten verarbeitet. In diesem Fall wird er den Besteller unaufgefordert informieren und auf Verlangen weitere Auskünfte erteilen.

19. Exportkontrolle, Warenursprung und konfliktfreie Beschaffung – Lieferkettengesetz (Sorgfaltsprüfung)

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages den handelsrechtlichen Ursprung sowie die Zolltarifnummer (HS-/KN-Code) anzugeben.
- c. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass durch Lieferung der Liefergegenstände keine Embargobestimmungen des UN-Sicherheitsrates, der Europäischen Kommission oder nationaler Gesetzgeber verletzt oder missachtet werden. Der Lieferant ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr aller Liefergegenstände aus dem Versendungsland verantwortlich und verpflichtet sich insbesondere dazu, alle im Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), bzw. US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:
 - a. die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten
 - b. die Listenposition gemäß Anhang I zur Europäischen Dual-Use-Verordnung

- c. die „Export Control Classification Number“ (ECCN) gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (CCL), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt
- d. die Listenposition der „United States Munitions List“ (USML), sofern die Ware den „International Traffic in Arms Regulations“ (ITAR) unterliegt
- e. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.
- f. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferten Waren der OECD Due Diligence Guidance for Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas entsprechen und die geltenden Sorgfaltspflichten und Bestimmungen eingehalten werden, wie insbesondere nach der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochnisikogebieten sowie nach dem künftigen Lieferkettengesetz.
- g. Der Lieferant gewährt dem Besteller jederzeit das Recht, die Produktionsstätten des Lieferanten oder der entsprechenden Vorlieferanten zu auditieren und die Einhaltung des Responsible Supply Chain Management Systems des Bestellers durch den Lieferanten zu überprüfen.

20. REACH / ROHS

- a. Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet – einhält, und die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.
Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe enthalten gemäß:
– Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,
– dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung,
– der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung, der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org),
RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches.
- b. Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden.
Die jeweils aktuelle Liste ist einsehbar unter: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp
Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.
- c. Sollten diese Stoffe in den an uns gelieferten Produkten enthalten sein, so ist uns dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns.
Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

21. INCOTERMS

- a. Es gelten die INCOTERMS® 2020 gemäß den Angaben in der Bestellung. Sollte in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart sein, gelten die INCOTERMS® 2020 gemäß dem Regeln der Klausel DDP mit dem unter Ziffer 4.1 vorgesehenen Bestimmungsort.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.